

dienstthuende Stationsgehülfe sei mit wenigen, scheinbar gefahrlosen, Schritten zu erreichen. Diese Handlungsweise involviret allerdings eine gewisse, durch irrtümliche Auffassung oder augenblickliche Vergeßlichkeit bedingte, Uebereilung. Allein diese erscheint nicht als eine schuldhafte, sondern als eine zufällige, wie sie auch sorgsamem Bahnbediensteten, wenn deren Aufmerksamkeit durch ihre Dienstpflicht absorbiert wird, bei der tagtäglichen Beschäftigung auf den Schienengeleisen hie und da unvermeidlich vorzukommen pflegt.

4. Die Einrede des Selbstverschuldens ist somit als unbegründet abzuweisen. Danach muß denn die Klage und zwar in ihrem ganzen Umfange gutgeheißen werden. Denn da dauernde gänzliche Erwerbsunfähigkeit des Klägers angenommen werden muß, diesem somit ein jährlicher Einkommensausfall von circa 1740 Fr. auf Lebenszeit entsteht, ist die klägerische Forderung von 15,000 Franken nicht übersezt. Bei dem Alter des Klägers würde ein dem erwähnten Einkommensausfall entsprechendes Rentenskapital den geforderten Betrag erheblich übersteigen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Weiterziehung des Klägers wird für begründet erklärt und es wird in Abänderung des angefochtenen Urtheils die Beklagte verurtheilt, dem Kläger eine Entschädigung von 15,000 Franken zu bezahlen.

48. Urtheil vom 19. März 1892 in Sachen
Lüscher gegen Schweizerische Centralbahngesellschaft.

A. Durch Urtheil vom 25. Januar 1892 hat das Appellationsgericht des Kantons Baselstadt erkannt: Es wird das erstinstanzliche Urtheil bestätigt. Das erstinstanzliche Urtheil des Civilgerichtes des Kantons Baselstadt ging dahin: Beklagte ist zu Zahlung von 14,019 Fr. verurtheilt. Mit der Mehrforderung sind die Kläger abgewiesen.

B. Gegen das appellationsgerichtliche Urtheil ergriffen die

Kläger die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung beantragt ihr Anwalt: Es sei in Aufhebung des appellationsgerichtlichen Urtheils die Beklagte nach dem Klageantrage zu einer Entschädigung von 30,019 Fr. zu verfallen, nebst Zins vom 29. März 1891. Dagegen beantragt der Anwalt der Beklagten, es sei in Abweisung der gegnerischen Beschwerde das angefochtene Urtheil in allen Theilen zu bestätigen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der am 15. April 1861 geborene Alfred Lüscher, welcher bei der Beklagten als Souschef auf dem Rangirbahnhofe Basel mit einem Jahreseinkommen von 2100 Fr. angestellt war, verunglückte am Ostersonntag den 29. März 1891 in folgender Weise: Er hatte dem Zugführer Emil Mey, welcher den um 12 Uhr 57 Mittags in den Rangirbahnhof einfahrenden Güterzug 606 der Elßaz-Lothringerbahn führte, den Fahrbericht abgenommen und unterzeichnet. Um sich zum Dienstgebäude zurückzugeben, wollte er das nebenan liegende Geleise überschreiten. Auf demselben befand sich eine stillstehende Wagenreihe, in welcher eine Lücke von einigen Metern offen war. Während Lüscher diese durchschritt, gerieth ein Theil der Wagen in Bewegung, und zwar wie die Kläger behaupten, in Folge von Manövern, welche zum Zwecke des Rangirens des Güterzuges Nr. 323 bis der Schweizerischen Centralbahn vorgenommen wurden. Lüscher kam zwischen die Puffer und erlitt Verletzungen, an denen er noch gleichen Tages starb. Er hinterläßt eine im zweiunddreißigsten Jahre stehende Wittve und zwei, am 8. September 1887 und 17. September 1889 geborene Kinder. Dieselben fordern, gestützt auf Art. 7 und 5 des Eisenbahnhaftpflichtgesetzes, für den ihnen durch den Tod ihres Ernährers entstandenen Schaden eine Entschädigung von 30,000 Fr., daneben Ersatz der Beerdigungskosten mit 219 Fr., von welcher Summe eine Abschlagszahlung von 200 Fr. in Abzug komme. Die Schweizerische Centralbahngesellschaft hatte gütlich eine Entschädigung von 14,000 Fr. anerbotten; im Prozesse hat sie darauf angetragen, es sei das klägerische Rechtsbegehren, insoweit dasselbe über Zahlung eines Betrages von 14,019 Fr. hinausgehe, abzuweisen.

2. Die Anwendbarkeit des Art. 7 des Eisenbahnhaftpflichtge-

setzes wird von den Klägern darauf begründet, die Beklagte habe am Tage des Unfalles das Verbot des Güterdienstes an Sonntagen, wie es in dem Bundesgesetze betreffend die Arbeitszeit beim Betriebe der Eisenbahnen vom 27. Juni 1890 niedergelegt sei, übertreten; sowohl das Einfahren der Güterzüge aus dem Elßaß als das Rangiren und Einstellen des Güterzuges Nr. 323 bis falle unter den durch Art. 5 des citirten Gesetzes untersagten Güterdienst. Es liege somit eine Verletzung der Sonntagsruhe der Arbeiter vor und damit sei auch der Kausalzusammenhang zwischen dieser Gesetzesübertretung und dem Unfalle hergestellt, indem die Sonntagsentheiligung zur Folge habe, daß die überanstrengten Arbeiter nicht die geistige Frische besitzen, um mit gehöriger Sorgfalt ihren Dienst zu versehen. Diese Ausführungen sind von den Vorinstanzen mit Recht zurückgewiesen worden. Angenommen auch, es sei am Tage des Unfalles das Verbot des Güterdienstes an Sonntagen von der Beklagten übertreten worden, so würde es doch, wie die Vorinstanzen richtig ausführen, an dem Kausalzusammenhang zwischen dieser Uebertretung und dem Unfalle völlig mangeln. Der Unfall steht in keinem Zusammenhange mit einer den Arbeitern, speziell dem Verunglückten, gesetzwidrig zugemutheten Ueberanstrengung; es liegt gar nichts dafür vor, daß er durch einen auf Ueberermüdung zurückzuführenden Mangel an Aufmerksamkeit und geistiger Spannkraft verursacht worden sei; vielmehr erscheint dies nach dem ganzen Hergange geradezu als ausgeschlossen. Ein rechtlicher Zusammenhang zwischen einer allfälligen Uebertretung des Verbotes sonntäglichen Güterdienstes und dem Unfalle besteht also nicht. Sollte daher auch die Beklagte dieses Verbot übertreten haben und somit insoweit ein Verschulden derselben vorliegen, so stände dieses Verschulden doch nicht in kausalem Zusammenhange mit dem Unfalle. Uebrigens liegt jedenfalls in dem Einfahren des Güterzuges der Elßaß-Lothringerbahn eine Uebertretung des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1890 nicht. Denn, wie aus dem Geschäftsberichte des Bundesrathes für 1890 (Bundesblatt 1891 II, S. 452) hervorgeht, hat der Bundesrath der Elßaß-Lothringerbahn gemäß der ihm nach Art. 6 des Gesetzes zustehenden Befugniß, bis auf Weiteres bewilligt, mit ihren Güterzügen auch an Sonntagen im Bahnhofe Basel zu verkehren.

3. Von einer mit dem Unfalle in kausalem Zusammenhange stehenden groben Fahrlässigkeit der Beklagten oder ihrer Leute kann daher keine Rede sein. Die Kläger können daher nur Ersatz des ihnen durch den Tod ihres Ernährers erwachsenen materiellen Schadens nach Maßgabe des Art. 5 des Eisenbahnhaftpflichtgesetzes verlangen. Bei Bemessung dieses Schadens sind die Vorinstanzen, in Anlehnung an die Praxis des Bundesgerichtes, davon ausgegangen, der Getödtete habe für den Unterhalt seiner Familie circa 1200 Fr. jährlich verwendet, wovon die Hälfte auf die Frau, die Hälfte auf die beiden Kinder entfalle. Bei dem Alter der Frau von 32 Jahren entspreche eine Rente von 600 Fr. einem Kapital von 11,028 Fr. Gegenüber den Kindern wäre der Vater nur bis zu erlangter eigener Erwerbsfähigkeit, d. h. bis zum zurückgelegten 16. Altersjahre, alimentationspflichtig gewesen, sodas für dieselben bei einer jährlichen Leistung von 300 Fr. für jedes Kind sich ein Kapital von 7800 Fr. ergebe. Danach ergäbe sich ein Gesamtbetrag der Entschädigung von 18,828 Fr. Mit Rücksicht jedoch auf die Vortheile, welche die Kapitalabfindung gegenüber einer Rentenleistung gewähre, erscheine der dem Kläger erwachsene Vermögensnachtheil mit 14,000 Fr. als gedeckt. Dazu kommen noch die Beerdigungskosten mit 219 Fr., während die Abschlagszahlung von 200 Fr. in Abrechnung falle. Die Kläger haben gegen diese Berechnung der Entschädigung heute eingewendet, es seien dabei die Leistungen des Getödteten für seine Familie zu gering veranschlagt worden; es sei irrthümlich wenn bei Ausmittlung der der Ehefrau gebührenden Entschädigung ihr Alter und nicht vielmehr das Alter des alimentationspflichtigen Ehemannes zu Grunde gelegt worden sei. Die eigene Erwerbsfähigkeit der Kinder trete nicht schon mit dem 16. sondern erst mit dem 18. oder doch mit dem 17. Altersjahre ein und endlich rechtfertige sich ein Abzug wegen angeblicher Vortheile der Kapitalabfindung nicht. Diese Angriffe sind indeß unbegründet. Die Annahme über den Betrag der Leistungen des Getödteten für seine Familie ist keineswegs rechtsirrthümlich, sondern entspricht der bisherigen Praxis. Hinsichtlich der Dauer der Alimentationspflicht des Vaters gegenüber den Kindern sind das kantonale Recht und die konkreten Verhältnisse maßgebend (siehe Entscheidungen des Bundes-

gerichtes in Sachen Meyer gegen Suisse-Occidentale-Simplon, Amtliche Sammlung XVI, S. 340). Wenn die kantonalen Instanzen in casu das 16. Altersjahr als Grenze der Versorgung angenommen haben, liegt danach hierin eine Verletzung des Bundesgesetzes überall nicht, sondern eine mit dem Bundesgesetze durchaus vereinbare kantonrechtliche und thatsächliche Entscheidung. Wenn ferner bei Berechnung der Entschädigung für die Ehefrauen deren Alter und nicht das Alter des (jüngern) Ehemannes zu Grunde gelegt wurde, so ist dies nicht nur nicht rechtsirrhümlich sondern ganz offenbar richtig. Denn der Ehemann hat der Frau den Unterhalt natürlich nur während der Dauer ihres und seines Lebens zu gewähren. Bei Berechnung derartiger Entschädigungen muß daher jeweilen das Alter des ältern Eheheils zu Grunde gelegt werden. Was endlich den Abzug wegen der Vortheile der Kapitalabfindung anbelangt, so ist zu bemerken: In concreto war ein Abzug schon deshalb gerechtfertigt, weil die Vorinstanzen zu der Annahme eines Kapitals von 7800 Fr. für die Kinder einfach durch Zusammenrechnung der sämtlichen einzelnen Jahresrenten gelangt sind, auf welche die Kinder während 14 und 12 Jahren Anspruch gehabt hätten. Dieses Kapital durfte aber gewiß nicht voll gesprochen, vielmehr mußte bei Zubilligung einer Kapitalentschädigung dem Zwischenzins Rechnung getragen, die Kapitalentschädigung daher in der Art reduziert werden, daß sie dem gegenwärtigen Werthe einer Rente von je 300 Fr. auf die Dauer von 12 und 14 Jahren entspricht. Sodann aber fällt in Betracht: Eine Aversalentschädigung bleibt der Familie definitiv erworben, ohne Rücksicht auf die thatsächliche Lebensdauer der einzelnen Glieder derselben; den Hinterlassenen, speziell der für ihre ganze Lebensdauer alimentationsberechtigten Ehefrau, war ein Unterhaltungsbeitrag von bestimmter Höhe keineswegs dauernd und unbedingt zugesichert, sondern es hing dessen Gewährung und Höhe von dem Leben und der fortdauernden Erwerbsfähigkeit des Familienhauptes ab und es ist nun erfahrungsgemäß nicht anzunehmen, daß dieses während seiner ganzen, nach den Mortalitätstabellen wahrscheintlichen Lebensdauer unvermindert arbeitsfähig geblieben wäre. Endlich liegt, wie die Vorinstanz zutreffend hervorhebt, in der Regel in einer Kapitalabfindung an sich ein erheblicher Vortheil

gegenüber einer Entschädigung in Rentenform, da der Besitz eines Kapitals regelmäßig die Begründung einer festen Lebensstellung erleichtert. Alle diese Momente lassen es als gerecht erscheinen, daß als Aversalentschädigung nicht das volle, nach den Grundsätzen der Rentenanstalten berechnete Rentenskapital zugesprochen, sondern davon ein angemessener Abstrich gemacht wird. Dazu kommt denn noch, daß in den Rentenskapitalien, wie sie aus den Tabellen der Rentenanstalten sich ergeben, auch der Gewinn der Versicherungsanstalt, resp. ein Beitrag an die Verwaltungskosten inbegriffen ist. Danach ist denn der vorinstanzlichen Feststellung der Entschädigung beizutreten. Dagegen ist die Entschädigungssumme vom Tage des Unfalles an verzinstlich zu erklären. Richtig ist zwar, daß die Beklagte sich nicht im Verzuge befunden hat. Allein die Entschädigungssumme ist auf den Tag des Unfalles berechnet und es sind daher die Zinsen als Bestandtheil der Entschädigung gutzuheißen. Die Beklagte wird dadurch nicht beschwert, da sie die von ihr gütlich und im Prozesse anerbottene Entschädigungssumme nicht etwa deponirt sondern in Händen behalten und also den Zins von derselben bezogen hat.

Dennach hat das Bundesgericht
erkannt:

Das angefochtene Urtheil des Appellationsgerichtes des Kantons Baselstadt wird bestätigt, indeß mit dem Zusätze, daß die Beklagte die Entschädigungssumme von 14,019 Fr. seit dem Tage des Unfalles, 29. März 1891, zu 5% zu verzinsen hat.

49. Urtheil vom 29. April 1892

in Sachen Herger gegen Gotthardbahngesellschaft.

A. Durch Urtheil vom 9. Januar 1892 hat das Obergericht des Kantons Luzern erkannt:

Die Beklagte sei gehalten, an den Kläger außer den anerkannten 5000 Fr. weitere 7000 Fr., abzüglich schon erhaltene 1000 Franken, nebst Verzugszins seit 10. September 1890 zu bezahlen. Mit der Mehrforderung sei der Kläger abgewiesen.